

Landesarbeitsgemeinschaft der Brandenburger Vormünder

Praxishinweise zur amtlichen Empfehlung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII der Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaft und -pflegschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter - BAGLJÄ (Beschluss auf der 134. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 10. bis 12.05.2023 in Erfurt)

1 Vorwort

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hat auf ihrer 134. Arbeitstagung vom 10. bis 12. Mai 2023 in Erfurt die Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich Amtsvormundschaft und –pflegschaft der BAGLJÄ beschlossen.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg empfiehlt diese Arbeits- und Orientierungshilfe gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als Einführung und Unterstützung für die Arbeit im Vormundchaftsbereich. Die amtliche Empfehlung wurde unter Berücksichtigung der nachstehenden praktischen Hinweise der Landesarbeitsgemeinschaft der Brandenburger Vormünder (LAG BV) ausgesprochen.

Die Arbeitshilfe liefert neben einer guten Einführung und Unterstützung zudem weitere Impulse und Anregungen für den Bereich Amtsvormundschaften und –pflegschaften. Dennoch bleiben die Erfahrungswerte, die sich durch die Umsetzung der Vormundschaftsreform ergeben werden, abzuwarten. Die Arbeitshilfe sollte daher nach einer gewissen Erprobungszeit aktualisiert und gegebenenfalls angepasst werden.

2 Zum Themenbereich 1 „Aufgabenbereich Amtsvormundschaft und –pflegschaft“

Begrüßenswert sind die allgemeinen Empfehlungen, beispielsweise die Altersstufen bei der Entscheidungsfähigkeit der Mündel.

Zu Punkt 1.1, letzter Punkt der Aufzählung wird klargestellt, dass es hier um eine Beratung hinsichtlich der Übernahme einer Patenschaft/Mentorenschaft durch die Amtsvormünder geht. Das entspricht bisher nicht der geübten Praxis und bedarf zusätzlicher personeller und zeitlicher Ressourcen.

Zur vorläufigen Vormundschaft und Pflegschaft (Ziffer 1.2.1) ist auf den § 1781 Absatz 1 BGB, hinzuweisen. Denn dort heißt es, dass die erforderlichen Ermittlungen zur Auswahl des geeigneten Vormunds insbesondere im persönlichen Umfeld des Mündels noch nicht abgeschlossen sind. Gerade dieser Wortlaut des Gesetzes ermöglicht es, dass seitens der Jugendämter oder der Vormundchaftsvereine Menschen akquiriert werden, die willens und in der Lage sind, ehrenamtlich eine Vormundschaft zu führen, auch wenn sie bisher noch keine Beziehung zu dem Mündel hatten.

Eine vorläufige Vormundschaft kann auch dann bestellt werden, wenn ein vorübergehendes Hindernis für die Bestellung des Vormunds besteht (§ 1781 Absatz 1, Alternative 2 BGB).

Ergänzend zur Favorisierung der ehrenamtlichen Vormundschaft in Ziffer 1.2.2 muss auch erwähnt werden, dass ein ehrenamtlicher Einzelvormund im Gegensatz bspw. zum Amtsvormund nicht an Arbeitszeiten und Amtsstrukturen gebunden ist und der Gesetzgeber dadurch erhofft, dass das Mündel intensiver begleitet werden kann. So heißt es im Regierungsentwurf: „Der nicht berufsmäßig tätige Vormund ist grundsätzlich vorzugswürdig, da er gegenüber einem beruflichen Vormund mehr Zeit, Engagement und persönliche Zuwendung für den Mündel aufbringen kann.“ (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, BT-Drucksache 19/24445).

Beim Unterpunkt „Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB) bei Ziffer 1.3.3 wird darauf hingewiesen, dass nur einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten übertragen werden können.

Zu Ziffer 1.4.1 wird der Hinweis gegeben, dass die Aufzählung nicht abschließend ist. Z.B. fehlt beim Unterpunkt „Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung“ der Punkt Beantragung medizinischer Hilfsmittel. Dieser ist in der Arbeits- und Orientierungshilfe von 2004 noch enthalten. Die genannten Punkte können auch mehreren Inhalten der Personensorge gleichzeitig zugeordnet sein.

3 Zum Themenbereich 2 „Qualitätssichernde Kriterien in der Amtsvormundschaft und –pflegschaft“

In Punkt 2.4 wird auf die Fallobergrenze von 50 Vormundschaften eingegangen. Es wird zwar empfohlen, die Obergrenze nur im Ausnahmefall auszureizen, jedoch herrscht unter den Praktikern Einigkeit, dass schon ab einer Fallobergrenze von 35 oder mehr Mündeln, die umfassenden Aufgaben der Vormundschaft sowie der erhöhte Aufwand durch die Vormundschaftsreform nicht in der gewünschten Qualität leistbar sind. Den Bedürfnissen der einzelnen Mündel kann der Vormund nicht mehr adäquat gerecht werden. Hier sollte zudem berücksichtigt werden, dass die Fälle zunehmend komplexer sind. Die Mündel weisen immer mehr Belastungen auf, die sich größtenteils aus ihren schwierigen Lebensläufen, den Beziehungsabbrüchen und weiteren konfliktbehafteten Lebensereignissen ergeben haben. Die Argumente für die Empfehlung die Zahl nicht auszureizen, sind seit Jahren bekannt. Hier wäre eine deutlichere Empfehlung für eine Fallobergrenze, mit der ein qualitativ hochwertiges Erfüllen der umfassenden Aufgaben unter Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse der Mündel möglich ist, dringend notwendig gewesen.

Auch der Praxisbeirat Amtsvormundschaft (DIJuF) und das Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V. haben dies in Ihren Empfehlungen „Verantwortung braucht angemessene Ressourcen – Schluss mit Fallzahlbingo in der Vormundschaft!“ vom Dezember 2023 moniert.

Im März 2024 haben 14 Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe (darunter das DIJuF und der Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.) bessere gesetzliche Bedingungen für die Vormundschaft und Pflegschaft sowie die betroffenen Kinder eingefordert. Unter dem Titel „Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen!“ riefen sie dazu auf, die Fallobergrenze in der Vormundschaft zu senken, die örtliche Zuständigkeit kindgerecht zu gestalten (§§ 87c, 88a SGB VIII) und eine aussagekräftige Statistik zu etablieren. In diesem Papier wird die Herabsetzung der Fallobergrenze auf ein realistisches Maß von 30 Fällen pro Vollzeitkraft gefordert.

Dieser Empfehlung kann sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Brandenburger Vormünder nur anschließen.

4 Zum Themenbereich 3 „Führung der Amtsvormundschaft und –pflegschaft“

Ergänzend zu Ziffer 3.2 muss auch der Staatshaftungsanspruch nach § 1 Abs. 1 StHG genannt werden.

Zu Ziffer 3.4.2 wird darauf hingewiesen, dass bei einer Amtsvormundschaft die Personensorge und Vermögenssorge vollständig übertragen wird, während bei der Amtspflegschaft nur einzelne Wirkungskreise übertragen werden. Daraus leitet sich die jeweilige Garantenstellung ab.

Zu Punkt 3.7.2.1 wird klargestellt, dass die Beratungsfunktion gegenüber den Eltern nicht beim Amtsvormund, sondern insbesondere beim ASD liegt (s. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII zu § 37).